

Allgemeine Bestimmungen für die PPS im Bachelorstudium

1. Im gesamten Bachelorstudium muss zumindest ein Praktikum in einer NMS und AHS/BMHS absolviert werden.
2. Für jedes Praktikum muss eine andere Schule gewählt werden.
3. Im Einführungspraktikum A und B dürfen maximal 4 Studierende zugeteilt werden.
4. Studierende dürfen nicht an der Schule, an der sie maturiert haben, Praktika absolvieren.
5. Die Zuteilung der Fach- und Vertiefungspraktika erfolgt ausschließlich über das PPS-Zentrum.
6. Vor Beginn der Begleitlehrveranstaltungen an den Hochschulen dürfen maximal 15 Einheiten Hospitation und/oder Besprechung (kein eigener Unterricht der Studierenden!) absolviert werden.
7. Das Ausmaß der zu haltenden Unterrichtseinheiten wird durch die PP im Rahmen der in den jeweiligen Praktikabeschreibungen vorgesehenen Einheiten festgelegt. Dabei wird sowohl das Mindest- als auch das Höchstausmaß an gehaltenen Einheiten berücksichtigt.
8. Praxispädagoginnen und Praxispädagogen müssen Einblick in die Unterrichtsvorbereitungen nehmen und Rückmeldung geben.
9. Praxispädagoginnen und Praxispädagogen dürfen zusätzliche Aufgaben (z.B. Abschlussbesprechungen, Erstellung von Zusatzmaterial, Unterstützung bei Lehrausgängen, Korrekturarbeiten, usw.) stellen.
10. Die vorgegebenen Besprechungsstunden sind verpflichtend abzuhalten (Mindestausmaß siehe Praktikabeschreibung) und dienen der Reflexion sowie dem Feedback und ermöglichen den Studierenden Einblick in die (außer-) unterrichtlichen Aufgaben einer Lehrperson.
11. Unterrichtsgestaltungen im Team dürfen für beide Studierenden als gehaltene Einheit angerechnet werden.
12. NMS-lastige Fächer: Bitte beachten, dass AHS/BMHS in den EP gewählt werden sollen.